

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschluss

BV-2022-059

öffentlich

Vertrag Trinkwasserkonzession zwischen Stadt und der Stadtwerke Finsterwalde GmbH

Einreicher: Bürgermeister	24.03.2022
Amt / Aktenzeichen: Beteiligungsmanagement / 00/83	Bearbeiter: Frau Trentau

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis
27.04.2022	Stadtverordnetenversammlung	Anw.: 19 Ja: 19 Nein: 0 Enth.: 0

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Abschluss des Trinkwasserkonzessionsvertrages mit der Stadtwerke Finsterwalde GmbH zu.

Andreas Holfeld

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt

Die Stadt ist gemäß Brandenburgischen Wassergesetz Aufgabenträger der öffentlichen Wasserversorgung in ihrem Gebiet.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben besteht seit dem 9. Oktober 1991 ein Wasserkonzessionsvertrag mit der Stadtwerke Finsterwalde GmbH, der durch seine 3. Anpassung vom 21.03.2018 in der Vertragslaufzeit auf den 31.12.2021 begrenzt wurde. Damit wurde den Bedenken der Kartellbehörde aus dem Jahre 2018 Rechnung getragen, wonach die Regelungen zur Vertragslaufzeit (automatische Verlängerungsklausel) beanstandet wurden. Daraufhin haben die Parteien die Vertragslaufzeit auf max. 30 Jahre begrenzt.

In Kenntnis des Beendigungszeitpunktes des Vertrages wurde parallel ein Gutachten in Auftrag gegeben, dass die Frage der Ausschreibungspflicht der TW-Konzession durch die Stadt Finsterwalde bewertet hat.

Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass hier eine klassische Inhouse-Vergabe im Sinne des § 108 Absatz 1 GWB gegeben ist und damit eine ausschreibungsfreie Vergabe möglich ist. Demnach sind die Voraussetzungen für die Annahme eines Inhouse-Geschäfts hier erfüllt.

1. Die Stadt Finsterwalde in ihrer Eigenschaft als öffentlicher Auftraggeber hat als 100 %-iger Gesellschafter der Stadtwerke Finsterwalde GmbH eine ähnliche Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle (sog. Kontrollkriterium),
2. mehr als 80 % der Tätigkeiten der Stadtwerke Finsterwalde GmbH dienen der Ausführung von Aufgaben, mit denen sie von der Stadt betraut wird (sog. Wesentlichkeitskriterium) und
3. es besteht keine direkte private Kapitalbeteiligung an den Stadtwerken.

Darüber hinaus wird die Vergabefreiheit auf eine zweite Begründung gestützt. Die Stadt ist als Aufgabenträger der öffentlichen Wasserversorgung auch sogenannter Sektorenauftraggeber aufgrund des Konzernprivilegs nach § 138 Absatz 1 Satz 1 GWB.

Auch das Konzernprivileg schafft nach den gesetzlichen Regelungen des Wettbewerbsbeschränkungsgesetzes einen Freiraum für vergabefreie Bereiche innerhalb des Konzernverbundes, so dass hier eine Direktvergabe der Konzession an die städtische Tochtergesellschaft zulässig ist.

Der Vertrag selbst soll ab 01.01.2022 wirksam sein und ist auf eine Laufzeit von 20 Jahren ausgerichtet, mit einer einmaligen Verlängerungsoption von 10 Jahren.

Der Vertragsgegenstand umfasst die erforderlichen kaufmännischen und technischen Leistungen die zur Erfüllung der Aufgabe der Wasserversorgung notwendig sind. Konzessionsgebiet ist das Gebiet der Stadt einschließlich der Ortsteile Pechhütte und Sorno.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke hat für den Konzessionsnehmer in seiner Aufsichtsratssitzung am 24.03.2022 dem Vertragsabschluss zugestimmt.

Anlage

Konzessionsvertrag Trinkwasser